LISTE DER IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG ZULÄSSIGEN BETRIEBSARTEN. (GRUNDLAGE: ABSTANDSLISTE ZUM ERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.7.1974 MBL.NW. SEITE 1921)

ZULÄSSIG IN 1 Lfd. Nr. 23 - 211 ; ZULÄSSIG IN 2 Lfd. Nr. 47 - 211

Lfd. Nr.	BETRIEBSARTEN
23	DEPONIEN
24	MASSENTIERHALTUNG, SOWEIT GENEHMIGUNGSPFLICHTIG NACH BIMSCHG, ABER WENIGER ALS 100000 STÜCK MASTGEFLÜGEL UND/ODER LEGEHENNEN ODER 2000 SCHWEINE
25	ERZROST- UND SINTERANLAGEN
26	ANLAGEN ZUM RÖSTEN, SCHMELZEN ODER SINTERN MINERALISCHER STOFFE EINSCHLIESSLICH MINERALWOLLEHERSTELLUNG
27	ZEMENTFABRIKEN
28	ANLAGEN ZUR AUFBEREITUNG UND ZUM BRENNEN V. KALKSTEIN
29	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONFORMSTEINEN I. FREIEN
30	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MINERALISCHEN ISOLIERMITTELN UND FILTERN SOWIE VON SCHLACKENERZEUGNISSEN
31	STAHLWERKE MIT INDUKTIONSÖFEN ODER LICHTBOGENÖFEN UNTER 50 t GESAMTABSTICHGEWICHT
32	SCHMIEDE- UND HAMMERWERKE
33	STAHLGIESSEREIEN
34	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUPFER OHNE RÖSTUNG
35	METALLUMSCHMELZWERKE (ALTMETALLAUFBEREITUNG)
36	AUTOMOBIL- UND MOTORRADFABRIKEN SOWIE FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON VERBRENNUNGSMOTOREN
37	ANLAGEN ZUR TEERVERWERTUNG
38	RUSSFABRIKEN
39	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MINERALDÜNGER
40	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ORGANISCHEN FARBEN
41	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON LEIM UND GELATINE
42	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON TECHNISCHEN ÖLEN U. FETTEN
43	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON GLASWOLLE
44	SPERRHOLZWERKE UND HOLZFASERPLATTENWERKE
45	FABRIKEN ZUR FISCHMEHLERZEUGUNG UND -VERARBEITUNG
46	MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN FÜR HAUSMÜLL UND HAUSMÜLLÄHNLICHE ABFÄLLE ÜBER 6 t/h DURCHSATZ
47	INTENSIVTIERHALTUNG, SOWEIT NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIG NACH BIMSCHG, ABER MEHR ALS 5000 STÜCK MASTGEFLÜGEL UND/ODER LEGEHENNEN ODER 300 SCHWEINE
48	ERZAUFBEREITUNGSANLAGEN
49	SCHOTTERWERKE
50	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGBETON UND MÖRTEL
51	KRAFTWERKE (KOHLE, ÖL, GAS) UNTER 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
52	UMSPANNWERKE ALS FREILUFTANLAGEN ÜBER 110 KV UNTERSPANNUNG
53	FERNHEIZKRAFTWERKE AB 200 Gcal/h
54	STRANGGUSS- UND FLAMMANLAGEN
55	WARMWALZWERKE UND ROHRWERKE
56	KALTWALZWERKE
57	EISEN- UND TEMPERGIESSEREIEN UNTER 5 t SCHMELZLEISTUNG
58	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG SELTENER METALLE
59	WALZ-, HAMMER- UND PRESSWERKE FÜR LEICHTMETALLE
60	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON EISEN- U. STAHLKONSTRUKTIONEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
61	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHIENENFAHRZEUGEN
62	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG UND VORFERTIGUNG VON DAMPFKESSELN UND ROHRLEITUNGEN
63	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON STAHLBEHÄLTERN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
64	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BREMSBELÄGEN
65	DRAHTLACKIERFABRIKEN
66	EINZELBETRIEBE DER CHEMISCHEN GRUNDSTOFFINDUSTRIE
67	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON CHLOR U. SALZSÄURE
68	SCHWEFELSÄUREFABRIKEN
69	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SALPETERSÄURE U. AMMONIAK
70	ANLAGEN DER PHARMAZEUTISCHEN GRUNDINDUSTRIE
71	ANLAGEN ZUR KUNSTSTOFFHERSTELLUNG
72	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFTEILEN A. PHENOLHARZEN
73	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUSTLEDER, LINOLEUM, LINKRUSTA, UND WACHSTUCH
74	ANLAGEN ZUM BESCHICHTEN UND TRÄNKEN MIT KUNSTSTOFFEN UNTER VERWENDUNG VON PHENOLHARZEN
75	GLASHÜTTEN FÜR MASCHINELLE HOHLGLASHERSTELLUNG
76	PAPIERFABRIKEN (OHNE ZELLULOSEHERSTELLUNG) M. HOLZSCHLIFF
77	LEDERFABRIKEN
78	GROSSSCHLACHTHÄUSER UND SCHLACHTHÖFE
79	ALAGEN ZUR TROCKENHILCHERZEUGUNG
80	ÖLMÜHLEN MIT RAFFINATION
81	RÜBENZUCKERFABRIKEN
82	AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR BITUMINÖSE STRASSENBAUSTOFFE
83	SCHROTTHANDELSBETRIEBE MIT KABELABBRENNÖFEN UND FALLWERKEN SOWIE AUTOVERWERTUNGSBETRIEBE MIT VERSCHROTTUNG UND AUTOSHREDDERANLAGEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
84	AUTOKINOS
85	BETRIEBSHÖFE FÜR STRASSENBAHNEN
86	SPEDITIONSBETRIEBE MIT REINIGUNG VON FAHRZEUGBEHÄLTERN
87	MÜLLUMSCHLAGPLÄTZE
88	STEINBRÜCHE
89	TON- UND LEHMGRUBEN
90	ANLAGEN ZUM MAHLEN ODER BLÄHEN VON TON, SCHIEFER U. PERLIT
91	STEINMAHLWERKE, -SÄGEREIEN, SCHLEIFEREIEN, POLIEREREIEN
92	GEWINNUNG U. AUFBEREITUNG VON SAND U. KIES (AUSGENOMMEN FLUSSKIESGEWINNUNG)
93	ANLAGEN ZUM MAHLEN V. ZEMENT U. ZEMENTÄHNLICHEN BINDEMITTELN
94	GEWINNUNG VON KALKSTEIN
95	ANLAGEN Z. HERSTELLUNG V. GIPSERZEUGNISSEN F. BAUZWECKE
96	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZIEGELEI- UND ANDEREN GROBKERAMISCHEN ERZEUGNISSEN, VON GROBSTEINZEUG FÜR GEWERBE UND LANDWIRTSCHAFT SOWIE VON FEUER- UND SÄUREFESTEN KERAMIKERZEUGNISSEN
97	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONFORMSTEINEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
98	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KÜNSTLICHEN „STEINERZEUGNISSEN UND TERRAZZOWAREN
99	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETONFERTIGTEILEN
100	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KALKSANDSTEINEN
101	GEWINNUNG VON ROHBIMS UND ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BIMSBAUSTOFFEN
102	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ASBESTZEMENTWAREN
103	SCHLACKENMAHLANLAGEN
104	GASERZEUGUNGSANLAGEN
105	GASVERDICHTERSTATIONEN FÜR FERNLEITUNGEN
106	PRESSWERKE
107	STAB- UND PRÄZISIONSROHRZIEHEREIEN, DRAHTZIEHEREIEN
108	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BOLZEN, NÄGELN, NIETEN, SCHRAUBEN, KUGELN ODER ÄHNLICHEN METALLISCHEN NORMTEILEN DURCH DRUCKUMFORMEN AUF AUTOMATEN
109	EISEN- UND TEMPERGIESSEREIEN BIS 6 t SCHMELZLEISTUNG
110	METALLHALBZEUGWERKE, WALZ-, HAMMER- UND PRESSWERKE FÜR KUPFER, BLEI UND SONSTIGE METALLE (OHNE LEICHTMETALLE); METALLDRAHTZIEHEREIEN
111	METALLGIESSEREIEN, SCHWER-U. LEICHTMETALLGIESSEREIEN
112	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON LÜFTUNGSANLAGEN
113	MASCHINENFABRIKEN (GROSSBETRIEBE)
114	ANLAGEN ZUM BAU VON KRAFTFAHRZEUGKAROSSERIEN UND -ANHÄNGERN
115	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG AKUMULATOREN UND BATTERIEN
116	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON BITUMEN
117	VERZINKUNGSANLAGEN
118	EMAILLIERANLAGEN
119	ANLAGEN ZUR ALTÖLREGENERIERUNG
120	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KOHLEELEKTRODEN
121	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN FARBEN UND PIGMENTEN
122	ANLAGEN DER PHARMAZEUTISCHEN INDUSTRIE AUF REIN PFLANZLICHER BASIS
123	LACKFABRIKEN
124	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SEIFEN UND WASCHMITTELN, INDUSTRIE- UND SONSTIGEN REINIGUNGSMITTELN
125	ANLAGEN DER DACHPAPPENINDUSTRIE
126	ANLAGEN ZUM BESCHICHTEN UND TRÄNKEN MIT KUNSTSTOFFEN UNTER VERWENDUNG VON PHENOLHARZEN
127	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON GUMMIWAREN
128	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FÖRDERBÄNDERN UND REIFEN
129	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ASBESTWAREN
130	PORZELLAN UND KERAMIKWERKE
131	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHLEIFMITTELN UND -SCHEIBEN
132	GLASHÜTTEN FÜR FLACHGLAS
133	SÄGE-, FURNIER- UND SCHALWERKE
134	HOLZIMPRÄGNIER- UND -AUSLAUGEANLAGEN
135	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BAUELEMENTEN UND IN SERIEN GEFERTIGTEN HOLZBAUTEN
136	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON POLSTERGESTELLEN
137	HOLZMEHLFABRIKEN
138	ANLAGEN ZUR HOLZVEREDELUNG
139	PAPIERFABRIKEN (OHNE ZELLULOSEHERSTELLUNG) OHNE HOLZSCHLIFF
140	KARTONAGENFABRIKEN
141	ROTATIONSDRUCKEREIEN
142	WEBEREIEN
143	ANLAGEN ZUR TEXTILVEREDELUNG (AUSRÜSTUNG) EINSCHLIESSLICH BLEICHEREIEN, FÄRBEREIEN, APPRETURANSTALTEN, ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHICHT- UND KASCHIERSTOFFEN, STOFFDRUCKEREIEN
144	STÄRKEFABRIKEN
145	FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON POMMES FRITES UND KARTOFFELCHIPS, ANLAGEN ZUM RÖSTEN VON NÜSSEN
146	SCHOKOLADEN- UND SONSTIGE SÜSSWARENFABRIKEN
147	RÄUCHEREIEN
148	FISCHVERARBEITENDE FABRIKEN
149	SAUERKONSERVENFABRIKEN
150	LEBENSMITTELFABRIKEN FÜR GEFRIERKOST
151	KAFFEERÖSTFABRIKEN
152	HEFEFABRIKEN
153	BRAUEREIEN UND MÄLZEREIEN
154	BRENNEREIEN
155	GETRÄNKEABFÜLLANLAGEN
156	GROSSHANDELSBETRIEBE MIT STÜCKGUTUMSCHLAG ODER MIT UMSCHLAG VON LOSEN GÜTERN
157	ZEITUNGSSPEDITIONEN
158	EINKAUFSZENTREN UND VERBRAUCHERMÄRKTE
159	AUTOBUSUNTERNEHMEN, GÜTERKRAFTWAGENBETRIEBE
160	SPEDITIONSBETRIEBE MIT EIGENEM LAGER, MÖBELSPEDITIONEN UND -TRANSPORTBETRIEBE, LAGEREIEN, AUTOHÖFE
161	KLÄRANLAGEN
162	BETRIEBSHÖFE DER MÜLLABFUHR
163	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ISOLIER- UND LEICHBAUPLATTEN AUS BIMSBAUSTOFFEN
164	UMSPANNWERKE MIT KAPSELUNG ÜBER 110 KV UNTERSPANNUNG
165	SPINNEREIEN
166	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON TEXTILIEN AUSSER WEBEREIEN
167	MÜHLEN
168	FUTTERMITTELFABRIKEN
169	BROTFABRIKEN UND FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON DAUERBACKWAREN
170	FLEISCHWARENFABRIKEN
171	GEFLÜGELSCHLACHTEREIEN
172	MILCHVERWERTUNGSANLAGEN
173	SPEISEWÜRZEFABRIKEN
174	GROSSKÜHLHÄUSER
175	GROSSWÄSCHEREIEN UND GROSSE CHEMISCHE REINIGUNGSANLAGEN
176	MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)
177	ANLAGEN ZUM BOOTSBAU AUS HOLZ, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN
178	KRAFTFAHRZEUGREPARATURWERKSTÄTTEN
179	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHLÖSSERN UND BESCHLÄGEN (OHNE GIESSEREIEN)
180	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)
181	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MÖBELN, KISTEN UND PALETTEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERGESTELLEN UND POLSTERMÖBELN
182	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN
183	TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN
184	FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDERWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MÖBELPOLSTEREIEN, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN
185	MARGARINE- UND KUNSTSPEISEFETTFABRIKEN
186	KONSERVENFABRIKEN FÜR OBST UND GEMÜSE AUSSER SAUERKONSERVEN
187	BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN
188	BAUHÖFE
189	ZIMMEREIEN
190	AUTOLACKIEREREIEN
191	GERÜSTBAUBETRIEBE
192	TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG
193	ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG
194	FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFONIE- UND TELEGRAPHIEGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE
195	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF
196	SCHLOSSEREIEN, DREHEREIEN, SCHWEISSEREIEN, SCHLEIFEREIEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
197	ANLAGEN ZUR KONFEKTIONIERUNG VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
198	ANLAGEN ZUM MISCHEN UND ABFÜLLEN VON SEIFEN, WASCHMITTELN UND REINIGUNGSMITTELN
199	ANLAGEN DER FARBWARENINDUSTRIE
200	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFTEILEN OHNE VERWENDUNG VON PHENOLHARZEN
201	VULKANISIERBETRIEBE
202	DRUCKEREIEN OHNE ROTATIONSDRUCK
203	TAPETENFABRIKEN
204	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON REISSPINNSTOFFEN, INDUSTRIEWATTE, PUTZWOLLE UND HUTSTOFFEN
205	KLEIDERFABRIKEN
206	HERSTELLUNG VON ESSIG UND SENF
207	AUTOMATISCHE AUTOWASCHANLAGEN MIT GEBLÄSE
208	STEARIN-WACKS- UND KERZENFABRIKEN
209	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN
210	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHUHCREM UND NISSEN BOHNERWACHS
211	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON POLSTERMÖBELN UND ZUR MÖBELMONTAGE

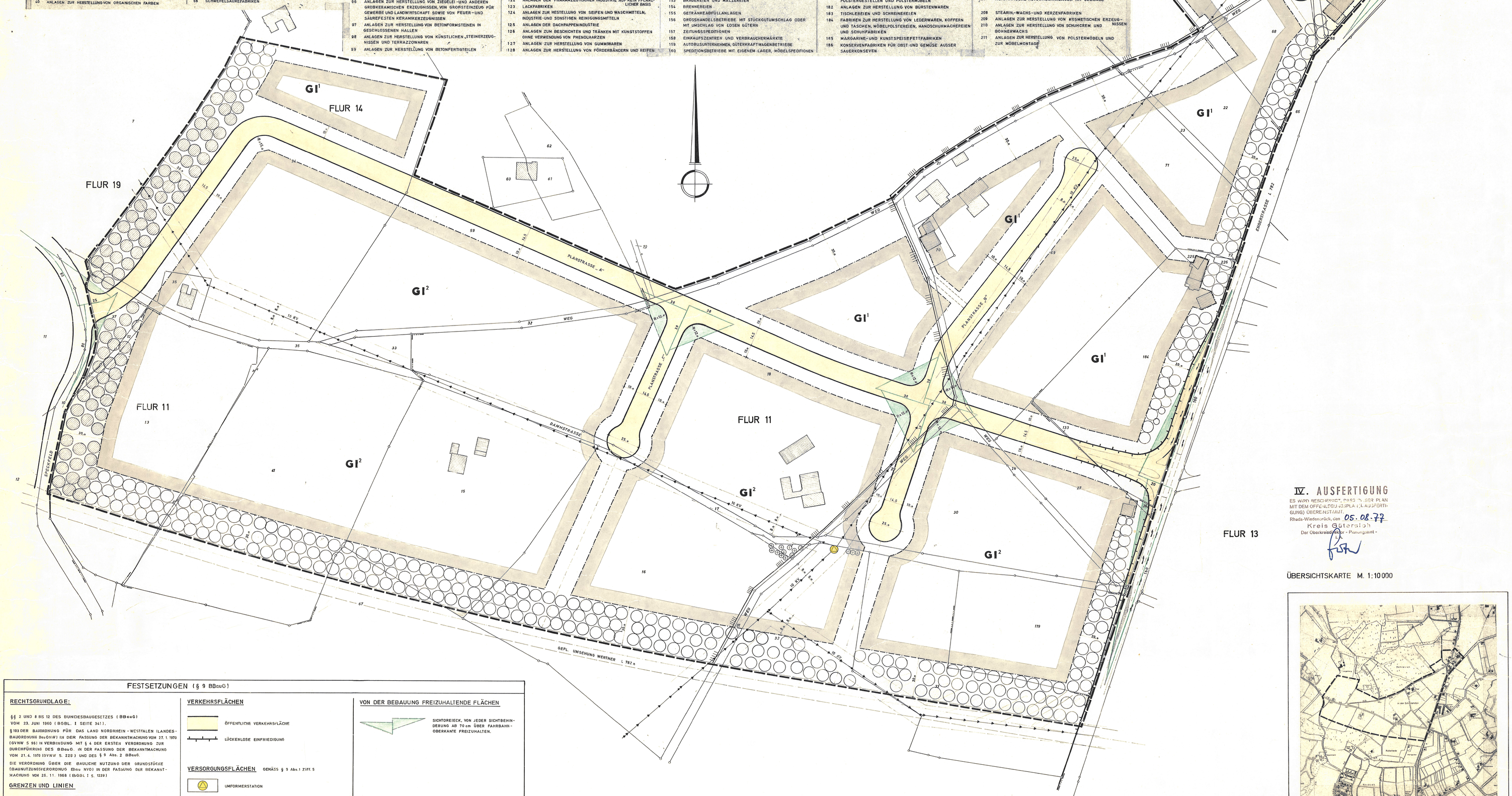

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341).

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GVNW. S. 229) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1239)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GI INDUSTRIEGEBIET

EINSCHRÄNKENDE NUTZUNG NACH § 9 Abs. 4 BauNVO

- GI¹ DIE ZULÄSSIGEN ANLAGEN SIND IN DER OBENSTEHENDEN LISTE AUFGEFÜHRT.
- GI² LISTE AUFGEFÜHRT.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	BAUMASSENZAHL BMZ (HÖCHSTWERTE)
GI	0,8	6,0

IN DEN BAUGEBIETEN WIRD DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE AUF 15 METER BEGRENZT.
FÜR TECHNISCHE INSTALLATIONEN KÖNNEN IM EINZELFALL ÜBERSCHREITUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 22 METER GESTATTET WERDEN.

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG

VERSORGUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Ziff. 5

- UMFORMERSTATION
- ELT. FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

IN DIESEM BEREICH KÖNNEN GEBÄUDE ERST ERRICHTET WERDEN, WENN DIE LEITUNG BESEITIGT BZW. VERKABELT IST.

ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN

§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 UND 16

- PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN.
- DIESE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND IN GEEIGNETER WEISE MIT GRÜNABPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN, DIE EINEN AUSREICHENDEN SICHTSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN.

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG. SIE SIND ALS MASCHENDRAHTZAUN AN STAHL- ODER HOLZPFOSTEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2 METERN HERZUSTELLEN.

DIE AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN LIEGENDEN, NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BENUTZUNG ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN IST UNTERSAGT (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 BauONW). DAS ANLEGEN VON PARKPLÄTZEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN KANN IM EINZELFALL GESTATTET WERDEN.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

- VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. RECHTSGRUNDLAGE: BAUMSCHUTZSATZUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSGRENZE

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE

HINWEISE

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE DAZU BESTIMMT UND GEEIGNET SIND, VERKEHRSTEILNEHMER AUF DEN LANDSTRASSEN ANZUSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 25 IN VERBINDUNG MIT § 27 LStrG)

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10000

IV. AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER PLAN MIT DEM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN (LANDSCHAFTS-) BEREINSTIMMT.
Rheda-Wiedenbrück, den 05.08.77
Kreis Gütersloh
Der Oberkreisdirektor - Planungsamt -

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - PLANUNGSAMT -
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 22.2.1977 IM AUFTRAGE:
KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 30. MRZ. 1976 AUFGESTELLT WORDEN.
WERTHER, DEN 22. FEB. 1977
IM AUFTRAGE DER STADTVERTRETUNG
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 21. MRZ. 1977 BIS 22. APR. 1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WERTHER, DEN 9. AUG. 1977
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 26. MAI 1977 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
WERTHER, DEN 9. AUG. 1977
IM AUFTRAGE DER STADTVERTRETUNG
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 30. NOV. 1977 GENEHMIGT WORDEN.
35.21.11-3.2/W.12
DETMOLD, DEN 30. NOV. 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
(L. S.) gez. Gründel

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2. JUNI 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 6. JUNI 1978 ÖFFENTLICH AUS.
WERTHER, DEN 04. JULI 1978
DER STADTDIREKTOR
(L. S.) gez. Hilbrink

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
BIELEFELD, DEN 7. März 1977
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSING.

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER KATASTERKARTE

STADT WERTHER / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

„DAMMSTRASSE" M. 1:1000

GEMARKUNG WERTHER FLUR 11, 13, 14, 15

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS